$\blacksquare$   $\blacksquare$   $\lor$   $\land$  D  $\lor$  Z

# Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Sportvereine

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung:

4. April 2006

Revision:

29. Juni 2010

24. September 2013

Akte Nr.:

944

# REGLEMENT ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN AN SPORTVEREINE

#### I. Präambel

<sup>1</sup> Die Gemeinde betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung als wichtigen Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft. Zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der Vereinsjugend im speziellen, entrichtet die Gemeinde an ortsansässige Vereine jährlich finanzielle Beiträge, gestützt auf die nachstehenden Regelungen.

#### II. Grundsätzliche Regelungen

# Art. 1 Begriffe

<sup>1</sup> Im Sinne dieses Reglements sind die verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen, sofern nicht anders spezifiziert:

a) Verein:

Körperschaftlich organisierte Personenverbindung, einem besonderen Zweck gewidmet und keinem wirtschaftlichen Zweck verpflichtet ist und der in Vaduz domiziliert ist.

b) Sportverein:

Verein, dessen Zweck hauptsächlich in der sportlichen Betätigung und Aktivierung zur sportlichen Betätigung liegt.

c) Beitrag:

Finanzielle Leistung der Gemeinde zu Gunsten eines

Vereins, die jährlich entrichtet wird.

d) Jugendliche:

Personen, die im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr vollenden oder jünger, gelten im Sinne dieser Regelung als Jugendliche.

e) Reinvermögen: Darunter ist die Differenz zwischen Aktiven und Verbindlichkeiten zu verstehen und umfasst im engeren Sinne das

Eigenkapital.

f) Vereinsliste:

Gemeindeinterne Liste, auf der jene Vereine aufgeführt sind, die beitragsberechtigt sind.

#### Art. 2 Anspruchsberechtigung

a) Der Verein besteht seit mindestens drei Jahren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Grundsätzlich haben alle in Vaduz domizilierten Vereine Anspruch auf Erhalt eines Beitrags, sofern sie folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- b) neue Vereine müssen zur Anerkennung als Ortsverein bei der Gründung mindestens zur Hälfte aus Vaduzer Einwohnern bestehen
- c) er hat mindestens zehn Aktivmitglieder bzw. aktive Jugendmitglieder
- d) er hat die erforderlichen Unterlagen für den Vereinsbeitrag termingerecht und vollständig eingereicht
- e) es handelt sich dabei nicht um einen landesweiten Verein.

# Art. 3 Zusammensetzung des Gemeindebeitrags

- a) Grundbeitrag;
- b) Jugendförderungsbeitrag;
- c) Beiträge für Trainer / Leiter;
- d) Leistungsbeitrag.

#### III. Beitragsentrichtung

# Art. 4 Grundbeitrag

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Folgende Grundbeiträge für das Vereinsalter werden entrichtet:

3 bis 10 Jahre	CHF	500.00
11 bis 25 Jahre	CHF	1'000.00
26 bis 50 Jahre	CHF	1'500.00
51 Jahre und älter	CHF	2'500.00

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Folgende Grundbeiträge für die Anzahl lizenzierte Mitglieder werden entrichtet:

je volljährigem Mitglied	CHF	15.00
maximal	CHF	1'500.00

#### Art. 5 Beitrag für Jugendförderung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Folgende Beiträge je Jugendlichem werden entrichtet:

Bis zum vollendeten 10. Altersjahr	CHF	20.00	pro Jugendlichem
Bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF	30.00	pro Jugendlichem

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Maximalbeitrag ist auf CHF 10'000.00 begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme in die Vereinsliste.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der gesamte Vereinsbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Grundbeitrag richtet sich nach dem Alter des Vereins, sowie der Anzahl Mitglieder und wird erstmals nach drei Jahren entrichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Beitrag für Jugendförderung richtet sich nach der Anzahl Jugendlicher, die im Verein aktiv sind.

#### Art. 6 Leistungsbeitrag

<sup>1</sup> Ein Leistungsbeitrag wird als Anerkennung besonderer Leistungen eines Vereins in Vaduz gewährt. Namentlich handelt es sich dabei um folgende Kategorien:

		Beitrag
Kat.	Leistung	in CHF
S1	Teilnahme an Verbands-Meisterschaften / Wettkämpfen	1'000.00
S2	Teilnahme an oberklassigen Meisterschaften	
	(mind. zweithöchste Leistungsklasse)	1'000.00
S3	Teilnahme an einem Gemeindeanlass	500.00
S4	Durchführung eines internationalen Anlasses	500.00

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als gemeindeeigene Anlässe gelten jene Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde oder einzelne Arbeitsgruppen selbständig organisiert werden. Beispielsweise sind darunter der Spiel- und Sporttag oder der Umwelttag zu verstehen. Ob die Mitwirkung eines Vereines angemessen war, ist durch den Organisationsverantwortlichen zu beurteilen.

# Art. 7 Beiträge für Trainer / Leiter

#### Art. 8 Sonderbeiträge

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Bürgermeister oder der Gemeinderat kann auf Antrag der Sportkommission weitere Leistungsbeiträge, die über die in Abs. 1 erwähnten Kategorien hinausgehen, beschliessen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An die Kosten, die einem Verein durch den Einsatz von ausgewiesenen und ausgebildeten Trainer und Leitern entstehen, leistet die Gemeinde einen Beitrag.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieser Beitrag wird entrichtet, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Trainer / Leiter und dem Verein besteht oder eine gültige J+S-Leiteranerkennung nachgewiesen werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Je Trainer / Leiter wird ein Beitrag von CHF 500.00 entrichtet, wobei dieser Beitrag auf maximal CHF 10'000.00 begrenzt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sonderbeiträge können den Vereinen als ausserordentliche Beiträge für Jubiläen oder besondere Anschaffungen ausgeschüttet werden. Der entsprechende Antrag muss dem Gemeinderat im Vorjahr der geplanten Anschaffung (spätestens Ende August) vorliegen.

<sup>2</sup> Bei Vereinsjubiläen kann eine einmalige Unterstützung zur Mitfinanzierung besonderer Aktivitäten (Publikation, Festschrift) bis zu folgendem Maximalbetrag und höchstens 50 % der Kosten gesprochen werden:

25 Jahre CHF 2'500.00 50 / 75 Jahre CHF 5'000.00 100 / 125 / 150 Jahre CHF 10'000.00

### Art. 9 Berechnung und Auszahlung

- <sup>1</sup> Die Unterlagen zur Festlegung des jährlichen Gemeindebeitrages sind vom Antragsteller bis spätestens 30. Juni an die Gemeinde Vaduz vollständig einzureichen.
- <sup>2</sup> Die einzureichenden Unterlagen müssen folgende Dokumente enthalten:
- a) Antragsformular der Gemeinde Vaduz
- b) Jahresbericht
- c) GV-Protokoll
- d) Mitgliederliste (Name, Adresse, Jahrgang, Kategorie [aktiv / passiv], Lizenz [ja / nein])
- c) Revidierte Jahresrechnung
- d) Revisionsbericht
- <sup>3</sup> Die eingereichten Anträge auf Vereinsbeiträge sind durch die Mitglieder der Sportkommission auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität hin zu prüfen.
- <sup>4</sup> Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Sportkommission. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragskürzungen auf Empfehlung der Kommission vorzunehmen
- <sup>5</sup> Übersteigt das Reinvermögen den Jahresaufwand erfolgt eine Kürzung von 50 % des ermittelten Grundbeitrages. Zweckgebundene Rückstellungen für eine zukünftige Anschaffung oder einen besonderen Anlass, werden nicht dem Reinvermögen zugeschlagen.
- <sup>6</sup> Ein überkommunaler Verein hat Anspruch auf den Vereinsbeitrag, jedoch wird der bereits von anderen Gemeinden oder der durch das Land zugesprochene Beitrag zu 50 % vom ermittelten Vereinsbeitrag der Gemeinde Vaduz in Abzug gebracht.
- <sup>7</sup> Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge und Unterlagen werden bei der Ausschüttung der Beiträge nicht berücksichtigt.
- <sup>8</sup> Bei nachweislich unwahren Angaben wird die Auszahlung des Vereinsbeitrages, auf Antrag und nach Prüfung durch die Mitglieder der Sportkommission, durch den Gemeinderat gestrichen oder ausgesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn diese dem ausschliesslichem Zweck dienen sollten, ein Fest oder ein Jubiläumsessen für die Mitglieder und Gäste zu organisieren.

# IV. Schlussbestimmungen

### Art. 10 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Vaduz, 24. September 2013

Bürgermeisteramt

Ewald Ospelt, Bürgermeister

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gerichtsstand ist Vaduz.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglich vorangegangenen Weisungen, namentlich jene vom 29. Juni 2010.

# Verein: Adresse: Postfach: Antragsteller: Vereinsgründung:

# Index

I. Präambel	2
II. Grundsätzliche Regelungen	2
Art. 1 Begriffe	2
Art. 2 Anspruchsberechtigung	2
Art. 3 Zusammensetzung des Gemeindebeitrags	3
III. Beitragsentrichtung	3
Art. 4 Grundbeitrag	3
Art. 5 Beitrag für Jugendförderung	3
Art. 6 Leistungsbeitrag	4
Art. 7 Beiträge für Trainer / Leitern	4
Art. 8 Sonderbeiträge	4
Art. 9 Berechnung und Auszahlung	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 10 Gerichtsstand und Inkrafttreten	6